

Als Ergänzung zum Leitfaden Spezielle Regelungen zur Durchführung des Schülerbetriebspraktikums in Baustellen (Bauhaupt- und Baunebengewerbe)

1. Verbotene Arbeiten

Schülerinnen und Schüler dürfen nicht mit **gefährlichen Arbeiten** beschäftigt werden, insbesondere mit:

1.1

Arbeiten, die **mit Unfallgefahren** verbunden sind und ohne Fachaufsicht durchgeführt werden sollen (§ 22 Abs. 1 JArbSchG). **Das sind u. a.:**

- Arbeiten beim Aufbau und Abbau von Gerüsten, auf geneigten Dachflächen und beim Schornsteinbau, sowie Tätigkeiten, die von ungesicherten Arbeitsplätzen aus durchgeführt werden sollen.
- Abbrucharbeiten,
- Tätigkeiten bei Ausschachtungsarbeiten in Gräben, Gruben, Schächten, Tunneln u. ä., sofern ein Ausbau nach DIN bzw. UVV zwingend vorgeschrieben ist,
- Ausschaltungsarbeiten, wo die Möglichkeit des Herabfallens von Gegenständen besteht,
- Montagen in Aufzugsschächten und an deren Zugängen,
- Montage im Stahlhoch- und Brückenbau,
- Arbeiten in elektrischen Betriebsräumen und an Anlagen, die unter Spannung von mehr als 24 V stehen.



Warnung vor gefährlicher elektrischer Spannung

1.2

Arbeiten mit Arbeitsmaschinen und Geräten, für die eine besondere Ausbildung erforderlich ist oder ein Mindestalter gemäß den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften für das Bedienungspersonal vorgeschrieben wird. Das sind u. a.:

- Bedienen von Erdbaumaschinen, Kranen, Flurförderzeugen mit Fahrersitz oder Fahrerstand, Rammen, Straßenwalzen, Tischkreissägen und Winden sowie von Säge- und anderen Holzbearbeitungsmaschinen,
- Bedienen und Warten kraftbetriebener Bauaufzüge,
- Arbeiten mit Schussapparaten und Bolzensetzgeräten,
- Arbeiten mit Hochdruckreinigern,
- Arbeiten mit Geräten, die als Werkzeuge mit gegenläufig beweglichen oder umlaufenden Teilen ausgerüstet sind,
- Schweiß- und Schneid- (Brenn-)arbeiten,
- Wahrnehmung von Sicherungsaufgaben, z. B. Straßenbauarbeiten im fließenden Verkehr oder bei Gleisbauarbeiten.

1.3

Arbeiten, bei denen die Gesundheit der Schüler/innen durch **außergewöhnliche Kälte** oder **starke Nässe** gefährdet wird. (Arbeiten in starker Nässe können z. B. bei Tiefbauarbeiten vorkommen).

1.4

Tätigkeiten, die eine erzwungene **Körperhaltung** fordern oder **schweres Heben** und **Tragen** erforderlich machen.

| | | |
|--------------------|--------------|-------|
| männl. Jugendliche | gelegentlich | 35 kg |
| | häufig | 20 kg |
| weibl. Jugendliche | gelegentlich | 15 kg |
| | häufig | 10 kg |

1.5

Außerdem sind Arbeiten nicht zulässig, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von **Lärm** und **Erschütterungen** oder **Gefahrstoffen** ausgesetzt sind, insbesondere

- beim Umgang mit elektrisch oder durch Druckluft betriebenen Abbruchhämmern, sowie Rüttlern,
- beim Umgang mit Asbest und asbesthaltigen Gefahrstoffen bei Abbruch-, Sanierungs- oder Instandsetzungsarbeiten.
- beim Umgang mit chromathaltigen Gipsen, Zementen u. ä. Stoffen sind Schutzausrüstungen und zusätzliche Schutzhandschuhe zu tragen.

2. Sonstiges

2.1

Schülerinnen und Schüler dürfen auf Baustellen auf hochgelegenen Arbeitsplätzen und Verkehrswegen nur beschäftigt werden, wenn diese mit Absturzsicherungen gemäß den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften (u. a. UVV VBG 37) versehen sind.

Eine Beschäftigung in Fassadenkörben und in hochziehbaren Arbeitssitzen sowie auf Hubarbeitsbühnen kommt nicht in Betracht.

2.2

Schüler/innen dürfen mit Arbeiten, bei denen aufgrund geltender Unfallverhütungsvorschriften persönliche Schutzausrüstung erforderlich ist, nur beschäftigt werden, wenn sie diese Schutzausrüstung benutzen.

Zur persönlichen Schutzausrüstung gehören auf Baustellen immer Kopfschutz (Schutzhelm) und Schutzschuhe.



Kopfschutz benutzen



Schutzschuhe benutzen

Je nach Art der auszuführenden Arbeiten bzw. abhängig von dem Gefährdungsgrad auf der Baustelle sind u. a. zusätzlich erforderlich:

- Schutzschuhe mit nageldurchtrittsicherer Sohle,
- Schutzkleidung,



Schutzkleidung benutzen

- Schutzhandschuhe,



Schutzhandschuhe benutzen

- Augenschutz.



Augenschutz benutzen

Tätigkeiten auf Baustellen, die die Verwendung von **Sicherheitsgeschirren oder Haltegurten** erfordern, sowie Arbeiten mit **Atemschutz** sind für Schülerbetriebspraktikantinnen und Schülerbetriebspraktikanten **ungeeignet**.

2.3

Schülerinnen und Schüler dürfen in der Zeit vom 01. November bis 31. März auf Baustellen, die überwiegend einen Aufenthalt im Freien erfordern, nur eingesetzt werden,

- wenn der Arbeitsplatz winterfest hergerichtet ist oder
- zusätzlich Winterschutzkleidung zur Verfügung gestellt wird.